

es wiederholen, eine Möglichmachung der Art weder eine „Täuschung“ des Gesetzes noch eine „Intrigue.“

Die Befürchtungen und Nachteile, welche Herr A. H. in seinem Aufsatz aus diesen „Manipulationen“ (— wir wollen sogar diesen Ausdruck gelten lassen —) für die deutsche Literatur entstehen sieht, sind etwas unfaßlich. Im Gegentheil, wir vermögen daraus nur Vortheile zu erblicken. Das Uebersetzungswesen hat in der neuesten Zeit eine unerhörte, ja widerliche Ausdehnung erhalten, die das deutsche Volk von der deutschen Literatur nur abziehen kann. Nur eine gepflegte National-Literatur vermag wohlthätig auf das Volk zu wirken. Ein Schade also wird es wahrlich nicht sein, wenn dieser unheimlichen Uebersetzungswuth und diesem Wesen impotenter Speculanten durch ein legitimes Verfahren Schranken gezogen werden, wenn auch der Zweck nie die Mittel heiligt. Wir verweisen auf einen Aufsatz der hiesigen Bossischen Zeitung No. 147, in welchem sehr treffend und richtig dieses Uebersetzungswesen gegeißelt wird\*).

Er ist die beste Antwort auf die Schlussworte des Aufsatzes in No. 58, die in der That verständlich nicht sind.

Berlin, den 28. Juni 1844.

Julius Springer.

\*) Wir haben denselben im vorigen Blatte unter der Ueberschrift: „Ein neues Moment des deutschen Nationalbewußtseins“ bereits mitgetheilt. d. R.

#### Den Schutz für Uebersetzungen betreffend.

Mit der Antwort in Nr. 60, unter der Ueberschrift: „Zur Begründung meines Rechts,“ scheint Hr. Kollmann meine Anfrage in Nr. 59 als erledigt zu betrachten. Dem ist aber nicht so.

Was soll zunächst der Ausdruck bedeuten: Deutsche Originalausgabe eines französischen Romans? hat Eugen Sue seinen *Juif errant* deutsch geschrieben, dann ist allerdings dieser Roman ein deutsches Originalwerk; hat er ihn aber französisch geschrieben, nun dann ist es wenigstens sehr originell, die deutsche Ausgabe ein Original zu nennen.

Von einer Uebersetzung ist demnach gewiß die Rede, denn was Wilhelm Ludwig Besché's Mitwirkung zu sagen hat, erräth man wohl leicht.

Diese Uebersetzung von Besché hat nun Herr Kollmann in Verlag genommen, und niemand wird sein ihm ertheiltes Verlagsrecht über dieselbe anfechten. Welcher Besché's Arbeit nachdrucken würde, verfiel in die gesetzliche Strafe, wer aber den Verlagschein weiter ausdehnen will und alle andern Uebersetzungen als Nachdruck betrachten, ist jedenfalls in großem Irrthum befangen.

Ich sehe den Fall, die deutsche Uebersetzung eines neu-sprachlichen Werkes wäre in vieler Beziehung schlecht; sollte deshalb, weil der fremde Autor irgend einen deutschen Verleger zu einer Uebersetzung autorisirt, das Publikum auf die Kenntniß und auf den Genuß des Werkes durch eine gute Uebersetzung verzichten? Hieße das nicht die geistigen Produkte aufgeklärter Nationen der großen Mehrzahl unseres Volkes unzugänglich machen? Gewiß undenkbar! Uebersetzungen kann machen wer Geschick hat.

Anders darf es nicht sein, ohne daß das Publikum und der Buchhandel bedeutende Verluste erleiden, indem sich der Debit der Uebersetzungen natürlich stets nach den durch die privilegirten Buchhändler festgesetzten Preisen richten würde, und daß diese in der Regel nicht niedrig ausfielen, ist sehr begreiflich und würde selbst der Absatz von manchem Werke sehr in Frage gestellt werden; denn würden wohl Sue's *Mysterien*, wenn dieselben den gewöhnlichen Romanpreis von 10—15  $\text{r}$  gekostet hätten, einen so beispiellosen Absatz gefunden haben? —

Die Deputirten des Buchhandels in Leipzig haben in diesen Tagen ihr Gutachten über ein neues Verlagsrechtsgesetz abzugeben, wo oben besprochener Gegenstand nicht unberücksichtigt bleiben darf und möchten dieselben daher in Erwägung ziehen,

„daß Uebersetzungen nie das Monopol eines Einzelnen werden dürfen.“ 5. 18.

Sue's wandernder Jude ist nun einmal Gegenstand des Tages geworden, es möge daher auch folgende Stelle aus einem Artikel der Augsb. Allg. Zeitung hier Platz finden: „Die Anklagungen des Juif errant werden zahllos, die Buchhändler und die Journale wetteifern in Versprechungen; am 25. Junius wird der Constitutionnel die erste Nummer bringen, nach zwei Tagen ist der Constitutionnel in Deutschland — also am Donnerstag den 27., am Tage der sieben Schläfer wird uns dies Angebinde kommen, wird die Sohle des Hasover den Boden Deutschlands betreten — o Presse des Constitutionnel, daß keine deiner Schrauben sich löse an dem welthistorischen Tage — o Mallopost, daß deine Achsen nicht brechen, daß deine Postillone sich nicht berauschen im Gedanken, wie viel sie Deutschland bringen. Wenn der Constitutionnel nicht ankäme! Nein, er wird ankommen! Die Vorsehung ist da! — sie wacht über Deutschland. Es geschähe ein Unglück: mindestens drei Selbstmorde unter dem Corps der Uebersetzer; mindestens zwei Buchhändler würden sich erhängen, und fünf Redacteurs die Hände zum Himmel erheben in unendlichem Jammer. Nein, der Constitutionnel wird kommen und verschlungen werden; was sonst seine Spalten enthalten, das kümmert uns nicht; ob Ludwig Philipp Marocco den Krieg erklärt — ob der Klerus in der Unterrichtsfrage siegt oder unterliegt — Gott im Himmel, was geht uns der Klerus und der Kaiser von Marocco an, wenn wir ein Buch — das erste Capitel eines Buchs erwarten, das freilich Niemand kennt, von dem freilich noch Niemand eine Zeile gesehen hat, dem nicht einmal literarische Freunde nach Ansicht des Manuscripts haben ein günstiges Prognostikon stellen können; ein Buch von einem Autor, der sich so eben noch durch eine endlose Geschichte vollständig ausgeschrieben hat, der wie eine ausgeprekte Citrone sein muß, was seinen Schatz an Charakteren, an Situationen und an Gedanken angeht — ein Buch endlich, von dem wir in keinem französischen Journal gesagt finden, daß man jenseits des Rheins gespannte Erwartungen von ihm hege.“

#### Ehrenbezeugung.

Se. Hoheit, der Herzog Maximilian aus Baiern, haben die Dedication des 4. Bandes des Orgelfreundes von dem Buch- und Musikalienhändler W. Körner in Erfurt anzunehmen, und demselben eine kostbare goldene Medaille mit dem Bildnisse Sr. Hoheit zustellen zu lassen geruht.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Marle.